

allen Verfassungsstaaten vorgesehene parlamentarische Sanktion der Handelsverträge unter allen Umständen in Kraft bleiben. Die Komplikation, welche die Gemeinsamkeit der Handelspolitik zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn für die parlamentarische Behandlung der künftigen Handelsverträge mit sich bringt, liegt darin, daß die Fährlichkeiten der verfassungsmäßigen Erledigung nicht nur im Verhältnis der Verbündeten zueinander, sondern auch bei den Verträgen mit dritten Staaten zu passieren sind. Wir haben gezeigt, wie den Folgen dieser Komplikation vorzubeugen ist. Der parlamentarische Einfluß muß schon während der Verhandlungen selbst stärker als bisher zur Geltung kommen. Darum würden wir es für zweckmäßig halten, bereits an der Beratung der betreffenden Entwürfe in dem gemeinsamen Organ parlamentarische Vertreter nach Maßgabe des in den einzelnen Parlamenten gegebenen Kräfteverhältnisses der Parteien als Beiräte teilnehmen zu lassen. Dabei könnte es besonderer Erwägung anheimgestellt bleiben, ob Parlamentarier in das gemeinsame Beratungsorgan von der Regierung oder durch freie Wahl der Parlamente selbst entsendet werden sollen. Was den Parlamenten auf der einen Seite an Machtvollkommenheit genommen würde — durch die notwendige Rücksichtnahme auf die verbündeten Regierungen — würde ihnen so auf der anderen Seite reichlich und in zweckmäßigerer Form wiedergegeben. Dazu kommt, daß alle Parlamente auch außerhalb der Abstimmung über Handelsverträge hundert Wege haben, um ihre Regierungen zur Beachtung ihrer handelspolitischen Wünsche zu zwingen. Die Willenskundgebung, welche etwa die Ablehnung eines von der Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages bedeutet, kann ebenso gut bei der Abstimmung über den Staatshaushalt erfolgen. Im allgemeinen ist es ja gerade der Sinn der Budgetbewilligung, das Vertrauen der Par-